

Eingrenzung der Biberpopulation an der Würm

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02559 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17048

2 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing – Obermenzing vom 01.07.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 die als Anlage 1 beigelegte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02559 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert,

- an der Würm im Bereich von der Blutenburg bis zum Kanal effektive Warnschilder aufzustellen, um auf die Gefahren durch Biber aufmerksam zu machen und
- die Biberpopulation aktiv zu kontrollieren und gegen die unkontrollierte Vermehrung einzuschreiten.

Den Forderungen liegen Vorfälle an der Würm mit Bissverletzungen durch Biber aus den letzten drei Jahren zugrunde. Mehrere Hunde und eine Bürgerin hätten erhebliche und gefährliche Verletzungen erlitten. Es dürfe nicht zugelassen werden, dass sich diese großen und gefährlichen Tiere, die ihr Revier extrem verteidigen, weiter unkontrolliert vermehren können. Sie hätten keinerlei natürliche Feinde und seien mittlerweile nicht nur an der Blutenburg zu einer bedrohlichen Plage geworden.

2. Zuständigkeit

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 21 Pasing - Obermenzing. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der

Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungs-empfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

3. Beantwortung der Empfehlung

3.1 Ausgangssituation

Biber kommen in der Landeshauptstadt München mittlerweile in Isar, Würm, den von diesen Flüssen gespeisten Kanal- und Bachsystemen sowie in zahlreichen weiteren Bächen vor. Im Grunde sind bereits alle geeigneten Gewässer und Gewässerabschnitte besiedelt. Auch an der Würm gibt es zahlreiche Biberreviere, darunter auch seit vielen Jahren im Bereich der Blutenburg. Die Biber in der Stadt sind grundsätzlich friedfertig und vorsichtig. Die Tiere meiden Begegnungen mit Menschen. Zu ihrem natürlichen Verhalten gehört aber auch, dass sie sich verteidigen, wenn sie in die Enge getrieben werden. Vor allem, wenn es sich um Weibchen mit Jungtieren handelt, können sich diese auch durch Bisse verteidigen. Trotz der weitgehenden Besiedlung der Gewässer und der vielfältigen Überschneidungen mit menschlichen Aktivitäten in Grünflächen sind Beißvorfälle aber sehr selten.

Grundsätzlich gilt, dass gegenüber allen Wildtieren - auch Bibern – eine sichere Distanz eingehalten werden soll. Biber sind an Land nicht allzu schnell unterwegs, so dass es für Menschen und angeleinte Hunde gut möglich ist, ihnen aus dem Weg zu gehen. Begegnungen mit Bibern im Wasser können leicht vermieden werden, indem Hunde von Uferbereichen ferngehalten werden. Das Baden in der Würm ist ohnehin durch die städtische Bade- und Bootverordnung verboten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Der Biber ist eine aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Tierart. Für ihn gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 (BNatSchG). Deshalb darf Bibern unter anderem nicht nachgestellt werden, sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Außerdem ist es verboten, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich zu stören. Ferner dürfen auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Biberbauten, nicht beschädigt oder zerstört werden. Von diesen Verbots können die unteren Naturschutzbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen möglich. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung einer solchen Ausnahme sind gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich durch die Ausnahme der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3.3 Bestandsregulierung

Die in der Empfehlung der Bürgerversammlung beantragte, aktive Kontrolle der Biberpopulation und die ebenfalls beantragten Maßnahmen gegen die unkontrollierte Vermehrung der Biber würden bedeuten, dass die Bestände der Biber reguliert werden. Es ginge dann darum, denjenigen Teil der Tiere zu entnehmen, der zu einer Vergrößerung der Population führt. Der Biber zählt jedoch nicht zum jagdbaren Wild, so dass jagdrechtlich zulässige und vorgesehene Bestandsregulierungen bei dieser Art nicht möglich sind. In den in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Ausnahmegründen ist die Bestandsregulierung geschützter Tiere ebenfalls nicht enthalten. Für eine Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung des Bibern durch eine Bestandsregulierung im Sinne der Bürgerversammlungsempfehlung fehlt deshalb die Rechtsgrundlage.

Jede Einzelentnahme von Bibern im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Stadtgebiet hätte im Übrigen zur Folge, dass die Tiere gefangen werden müssen. Da Biber aber ihre Reviere gegen Artgenossen verteidigen, ist ein anschließendes Aussetzen gefangener Biber an einem anderen Gewässer nicht möglich. Deshalb müssen letztlich alle im Rahmen von Ausnahme- genehmigungen gefangenen Biber getötet werden.

3.4 Handlungsalternativen

Eine Einzelfallausnahme zur Entnahme von Bibern im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfte, wie bereits unter Ziffer 3.2 erwähnt, nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Im Zusammenhang mit den in der Empfehlung der Bürgerversammlung thematisierten Beißvorfällen sind allerdings

- eine entsprechende Beschilderung,
- ein Verzicht auf das Betreten der betroffenen Uferbereiche und
- das Anleinen von Hunden auf den Uferwegen in der Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende September

als zumutbare Alternative anzusehen.

Aufgrund der vorliegenden Berichte über Beißvorfälle wurde im Bereich der Blutenburg bereits eine Beschilderung angebracht (Muster siehe Anlage 2). In diesem Punkt kann der Empfehlung der Bürgerversammlung gefolgt werden. Über die Beschilderung kann zur gebotenen Vorsicht im Umgang mit den in der Würm im Bereich der Blutenburg lebenden Bibern gemahnt werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Reviere, die durch die Entnahme von Einzeltieren frei geworden sind, innerhalb kurzer Zeit wieder von neuen Bibern besiedelt wurden. Insofern lassen sich Probleme im Zusammenleben mit Bibern durch lokale Maßnahmen allenfalls vorübergehend eindämmen.

Eine nachhaltige Lösung für biberbedingte Probleme steht angesichts der bestehenden Gesetzeslage nicht zur Verfügung.

Bei Beachtung der behördlichen Hinweise und Verbote und damit einem vernünftigen Verhalten der Erholungssuchenden sollte allerdings eine friedliche Koexistenz mit den Bibern möglich sein. Anstatt von einer Belastung oder gar Plage auszugehen, könnte die Freude über Wildtiererlebnisse in der Stadt vor der Haustüre überwiegen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02559 kann aus den genannten Gründen nur teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02559 „Eingrenzung der Biberpopulation an der Würm“ als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Dieser Empfehlung kann aus den im Vortrag der Referentin dargestellten Gründen nur im Hinblick auf die geforderte Beschilderung entsprochen werden, während eine aktive Kontrolle der Biberpopulation und die geforderten Maßnahmen gegen die unkontrollierte Vermehrung der Biber rechtlich nicht umsetzbar sind.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02559 „Eingrenzung der Biberpopulation an der Würm“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing - Obermenzing vom 18.03.2025 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing – Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. 20-26 / E 02559) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4